

RS OGH 1966/3/8 8Ob26/66

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.1966

Norm

ABGB §938 B

ABGB §947

ABGB §948

Rechtssatz

Wenn das Eigentum an einem bebauten Grundstück gegen Bezahlung eines für den ganzen Gegenstand bestimmten Preises übertragen wird, muß im Zweifel angenommen werden, daß der Unterschiedsbetrag zwischen dem wahren Wert der Liegenschaften und dem Wert der Gegenleistung, nicht aber ein ideeller Hausanteil, geschenkt werden sollte. Der Widerruf der Schenkung betrifft daher nur den "überschiessenden Betrag". Nur dieser könnte also vom Geschenkgeber zurückverlangt werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 26/66

Entscheidungstext OGH 08.03.1966 8 Ob 26/66

Veröff: EvBl 1966/353 S 462 = SZ 39/46

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0024104

Dokumentnummer

JJR_19660308_OGH0002_0080OB00026_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at